

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 923/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klaus S [REDACTED],

S. Ma [REDACTED], B. A. [REDACTED]/Ar [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

46

- 3 -

Darauf, ob die Hilfsbegründung des Berufungsurteils (ab S. 14 unten) einen Grund für die Zulassung der Revision böte, kommt es nicht an.

Die Angriffe der Beschwerde gehen an den in der Hauptbegründung des Berufungsurteils getroffenen Feststellungen vorbei. Sie lassen auch außer acht, daß Abhilfe nur auf Antrag gewährt wird (BGH RStW 1972, 346 Nr. 12); in der Revisionsinstanz kann ein solcher Antrag nicht erstmalig gestellt werden.

Mai

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

